



EINGEGANGEN

05. SEP. 2011

CH-3097 Liebefeld, BVET

Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz
VKS ASIC
z.H.V. Herrn Daniel Trachsel
Oberdorfstrasse 40
Postfach
3053 Münchenbuchsee

Referenz: 2011-08-29/63

Ihr Zeichen: BVET_Auslegung_VTNP.docx 24.08.2011

Unser Zeichen: UZ1

Liebefeld, 2.9.2011

Auslegung der neuen VTNP – Ihr Schreiben vom 24.08.2011

Sehr geehrter Herr Trachsel,

Wir danken Ihnen für die Kommentare zur revidierten Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), die seit dem 1. Juli 2011 in Kraft ist. Wir freuen uns auch darüber, dass der VKS den Inhalt der angesprochenen Regelungen, bzw. deren Auslegung durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), weitgehend als „sachgerecht“ einstuft.

Im Hinblick auf Rechtsunsicherheit oder mögliche Angriffsflächen für die Anfechtbarkeit einzelner Punkte teilen wir Ihre Einschätzungen nur bedingt:

- In Bezug auf den Geltungsbereich der VTNP für Speisereste, die „mit Grüngut vermischt als Siedlungsabfälle gesammelt und in Anlagen entsorgt werden, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet“ (Art. 2, Bst. f, Ziffern 3-4) lassen die Formulierung tatsächlich einen gewissen Spielraum offen. Unseres Erachtens kollidiert aber die Interpretation des BVET nicht mit dem Wortlaut der Verordnung. Es liegen bisher auch keine Meldungen vor, wonach die Regelung in der Praxis (namentlich von den Vollzugsbehörden) anders verstanden worden wäre als sie vom BVET kommuniziert wurde. Wir teilen aber Ihre Ansicht, wonach der Wortlaut „... stammen aus privaten Haushalten und werden der öffentlichen Grüngutsammlung übergeben“ in der bisherigen VTNP klarer war.
- Auf einen Toleranzwert für den Anteil Speiseresten in „Grüngut MIT, bzw. OHNE Speiseresten“ wurde bewusst verzichtet. Im von Ihnen erwähnten Gespräch haben wir lediglich darauf hingewiesen, dass auch unter dem gewählten Kriterium „Verbot der kombinierten Sammlung von Gartenabfällen und Speiseresten gemäss Abfallreglement“ mit bis zu 5% Speiseresten im Sammelgut zu rechnen ist, und diese Tatsache im Sinne einer vollziehbaren Regelung in Kauf genommen wurde.
- Übergangsbestimmungen wurden tatsächlich nur für Betriebe vorgesehen, die bisher nach dem Verfahren „mindestens 53°C / 24h“ Speisereste thermophil vergoren haben (Anhang 4 Ziffer 344 der bisherigen VTNP). Da (auch) für dieses Verfahren neu ein Wirksamkeitsnachweis erbracht werden muss scheint uns die Frist bis zum 1.7.2013 angemessen. Weitere „Alternativverfahren“ waren bisher schon bewilligungspflichtig, die revidierte VTNP schafft in diesem Bereich keine neuen Voraussetzungen.

Bundesamt für Veterinärwesen
Urs Zimmerli
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 82 29, Fax +41 31 323 85 70
urs.zimmerli@bvet.admin.ch
www.bvet.admin.ch

Wir werden im Rahmen einer nächsten Verordnungsrevision gerne prüfen, wo im Hinblick auf Speiseresten, bzw. Vergärung und Kompostierung allenfalls Präzisierungen notwendig sind.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit

Freundliche Grüsse



Urs Zimmerli

Kopien: intern an Rechtsdienst